LEITARTIKEL 2016

Vermutung oder Verdacht?

2: HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND HANDLUNGSPFLICHTEN IM RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT

Fachstelle LIMITA.
zur Prävention sexueller Ausbeutung

Verdachtsmomente von sexueller Ausbeutung durch Betreuende lösen Schockmomente aus. Das Spannungsfeld zwischen dem Schutzauftrag gegenüber den Klient*innen und der Fürsorgepflicht gegenüber den Betreuenden ist kaum auszuhalten. Was, wenn doch nichts war? Und was, wenn noch mehr war? Auf der einen Seite Beschwichtigung, Bagatellisierung und Abwehr («Das kann doch nicht sein!») – auf der anderen Seite Empörung, Dramatisierung und Vorverurteilung («Ich habe es doch schon immer gewusst!»). Erst ein genauer und differenzierter Blick sowie die Einteilung der Verdachtsmomente in Kategorien eröffnen Handlungsmöglichkeiten:

GRAFIK

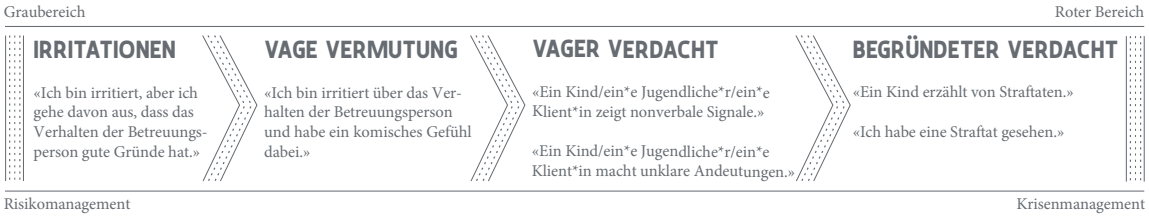

Die gute Nachricht vorweg: In jeder Kategorie gibt es klare Handlungsmöglichkeiten und -pflichten – Gos und No-Gos. Die schlechte Nachricht: Die Differenzierung ist anspruchsvoll und bedingt Sorgfalt. Zudem sind die Übergänge zwischen den Kategorien fliessend und neue Fakten können die Einordnung verändern. Keine einfache Sache.

von Karin Iten, Fachstellenleiterin

Von der Irritation bis zur vagen Vermutung

«Das Verhalten einer Betreuungsperson irritiert mich, aber ich gehe davon aus, dass es gute Gründe dafür gibt.» – «Das Verhalten einer Betreuungsperson irritiert mich und ich habe dabei ein komisches Gefühl – ein ungutes Bauchgefühl.»

Irritationen im Alltag gehören zum reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz. Ohne Irritation keine Reflexion. Beispiele dafür können sein: «Passt es in dieser speziellen Situation zu unserer Rolle, als Betreuer*in auf dem Bettrand des Kindes zu sitzen?», «Ist eine Umarmung in dieser Situation angemessen?». Bei Irritationen reagieren Betreuende in erster Linie fragend. Der Übergang von einer Irritation zu einer vagen Vermutung ist sehr individuell. Irritationen lösen Gefühle aus – diese sind jedoch je nach Situation und Person (z.B. geprägt durch eigene Erlebnisse sowie positive oder negative Assoziationen) sehr unterschiedlich. Insbesondere wenn Irritationen sich häufen bzw. wiederholen, kann eine vage Vermutung respektive ein komisches Bauchgefühl (z.B. eine diffuse Befürchtung) entstehen. In der Logik der obenstehenden Kategorisierung basiert eine vage Vermutung auf Beobachtungen des Verhaltens einer Betreuungsperson im Alltag, die irritieren und komische Gefühle auslösen. Beispiele von vagen Vermutungen können sein: «Es ist merkwürdig, dass sich die Kinder mit Betreuer*in XY immer wieder auch in ihrer Freizeit verabreden!», «Eigenartig, dass Betreuer*in XY diese Umarmung bei jeder Begrüssung macht!». Es sei hier festgehalten: Die vage Vermutung gründet auf Verhaltensweisen im Graubereich und ausdrücklich nicht auf Verhaltensweisen mit Straftatbestand. Eine vage Vermutung grenzt sich klar vom begründeten Verdacht ab, der dann gerechtfertigt ist, wenn Aussagen über Straftaten hinzukommen (vgl. untenstehenden Abschnitt). Diese Abgrenzung ist zentral und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Achtung Risiko – kein Grund zur Krise!

Aus Irritationen und vagen Vermutungen ergeben sich viele Handlungsmöglichkeiten und aus präventiver Sicht auch Handlungspflichten:

- Irritationen und eine vage Vermutung bedingen eine offensive Bearbeitung im Rahmen der alltäglichen Qualitätssicherung und des Risikomanagements. Der klare Handlungsauftrag lautet: Sachliche, unaufgeregte, transparente und proaktive Klärung der Risikosituation in Team und Leitung. Dabei geht es nicht um Anschuldigungen, sondern um die Verbesserung der Qualität, Fachlichkeit und Transparenz.

Bei Irritationen und einer vagen Vermutung gilt der Grundsatz: Achtung Risikosituation – kein Grund zur Krise!

- Eine offene Gesprächs- und Feedbackkultur helfen, in diesem vagen Graubereich gemeinsame Haltungen zu finden und im konkreten Alltag Grenzen festzulegen. Qualität heisst Reflexion und Diskurs über: 1. Rollenklarheit («Was ist unserer Rolle angemessen?»), 2. Auftragsklärung («Was gehört zu unserem pädagogischen Auftrag?») und 3. sorgfältige Gestaltung («Wie gestalten wir die Situation möglichst risikoarm und kindgerecht?»). Ambivalenzen müssen lebendig diskutiert werden können. Die Devise lautet: Aktive Klärung im Graubereich, bevor sich eine Interpretation des Verdachtes auf «mehr» aufbaut.

- Feedbackkultur bedingt Fehlerkultur. Fehlerkultur ist immer verbunden mit der Pflicht, als Betreuungspersonen zu reflektieren, zu lernen und die eigenen Handlungen dem Auftrag zu unterstellen. Damit sind Fachpersonen auch Teil einer «lernenden Organisation».

- Betreuungspersonen, welche sich einer Reflexion und den notwendigen Diskursen verweigern oder ihr Verhalten entgegen der gemeinsamen Abmachung und ohne die erforderliche Transparenz fortsetzen, müssen mit Auflagen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Damit übernehmen Leitungen ihre Verantwortung in der Personalführung und Qualitätssicherung.
- Ein Verhaltenskodex mit Standards zu Risikosituationen und damit mit Gos und No-Gos der professionellen Beziehungsarbeit in konkreten heiklen Situationen – immer verbunden mit obiger Gesprächskultur – konkretisiert die gemeinsamen Haltungen und macht sie für alle fassbarer.

- Die persönlichen Interpretationen von Verhaltensweisen im Graubereich (z.B. «Verdacht auf Straftat», «Das Verhalten von Mitarbeiter*in XY ist suspekt.», «Mitarbeiter*in XY hat doch sexuelle Absichten.») sollten in keiner Situation den Gegenstand der Diskussion bilden. Dies hat zwei Gründe: Erstens warnt eine vorzeitige Konfrontation mit Interpretationen und Verdachtsmomenten, welche ins Schwarze treffen, die möglichen Täter*innen vor und verschafft ihnen einen Vorsprung. Zweitens drängen solche Interpretationen und damit Stigmatisierungen zu Unrecht Beschuldigte in die Ecke und beschleunigen eine Eskalation. In beiden Fällen wird eine sachliche Klärung durch die vorzeitige Konfrontation mit dem Verdacht auf eine Straftat erschwert.

- Wenn das Bauchgefühl («Da ist irgendwie noch mehr!») im Rahmen der Qualitätssicherung nicht aufgelöst werden können, d. h. komische Gefühle bestehen bleiben, sollte sich die Leitung dessen annehmen. Nicht alle Wahrnehmungen sind bewusst formulier- oder verknüpfbar (vgl. emotionale Phänomene am Schluss des Artikels). Trotzdem weisen sie auf To-dos hin. Mitarbeitende sollen respektive dürfen damit nicht alleine gelassen werden und haben im Rahmen ihres professionellen Auftrags ein Recht auf Unterstützung.

Betreuende haben ausdrücklich die Erlaubnis, ihre Ängste und Bauchgefühle – als solche benannt – direkt der Leitung oder den definierten Ansprechstellen zu melden.

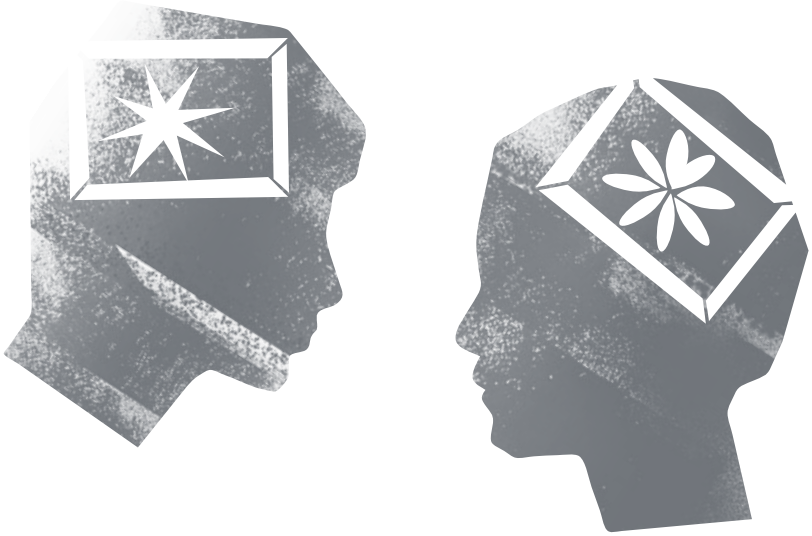

Vertrauensvoll – aber anspruchsvoll

Das Ausschöpfen der Handlungsmöglichkeiten in den obigen Risikosituationen gehört im Rahmen der Schutzkonzepte zum Kernauftrag der Prävention. Der klare und transparente Umgang mit Risikosituationen hat einen präventiven Charakter, weil er zugleich wichtige Schwellen für allfällige Manipulationen erzeugt. Sexuelle Ausbeutung ist immer strategisch und manipulativ aufgebaut. Subtile Distanzverluste gehen der Tat voraus, lange bevor die eigentliche Sexualstraftat begangen wird. Man stelle sich vor, die oben erwähnten Verhaltensweisen (z.B. Vermischung von Privatleben und Beruf) entstehen nicht aus Unachtsamkeit, sondern sind Teil einer manipulativen Strategie. Die Krux: Obwohl sie bei sexueller Ausbeutung möglich und nicht unwahrscheinlich ist, ist die Strategie bewusster Manipulationen nie erkennbar und leider auch nicht von ungeplantem Verhalten unterscheidbar. Sexuelle Absichten in alltäglichen Risikosituationen lassen sich nicht klar erkennen. Die Unterstellung einer Manipulation und einer sexuellen Absicht aufgrund von «Fehlern im Graubereich» führt demnach zu einer Misstrauenskultur, die weniger Transparenz und Diskurse zur Folge hat. Sie ist deshalb in der institutionellen Prävention kontraproduktiv. Aber auch blindes Vertrauen («Für diese*n Mitarbeiter*in lege ich die Hand ins Feuer.») und blinde Flecken («So etwas machen Frauen* nicht») greifen zu kurz.

Sowohl Misstrauen wie auch blinde Flecken greifen zu kurz. Mit dem Grundsatz «Vertrauensvoll, aber anspruchsvoll» lässt sich dieses Dilemma lösen.

Mit dem Grundsatz «Vertrauensvoll, aber anspruchsvoll» lässt sich dieses Dilemma lösen. Nur die Korrektur und Begleitung durch die Leitung oder durch Feedbacks des Teams führen zu mehr Betreuungsqualität und sind zugleich als Schwelle für Sexualstraftaten zu verstehen. Zwei Fliegen auf einen Streich: Das Fehlverhalten im Graubereich darf klar benannt und behoben werden, ohne dieses Fehlverhalten gleich zu kriminalisieren (= vertrauensvoll sein). Zugleich wird eine wirksame Hürde für mögliche weitergehende Straftaten installiert.

Qualitätssicherung geht einher mit dem Schutzauftrag. Je mehr Klarheit rund um den Graubereich, desto schwieriger wird Manipulation. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Generalverdacht ist Sache des Gesamtteams

Wer aus Unachtsamkeit feine Grenzen im Graubereich überschreitet, ist noch kein*e Sexualstraftäter*in und steht – aus der strafrechtlichen Perspektive gesehen – nicht unter Tatverdacht auf sexuelle Ausbeutung. Die Angst, aufgrund von uneindeutigen Situationen im Graubereich plötzlich unter Generalverdacht zu stehen, ist vor allem für Männer* trotzdem präsent. Ein «Generalverdacht», welcher per Definition generell und nicht situativ begründet ist, gründet auf Interpretationen, Stigmatisierungen (z.B. aufgrund des Geschlechts) oder Projektionen und ruft starke Widerstände hervor. Dem Generalverdacht kann nur proaktiv und offensiv begegnet werden – als Fachperson, Team und Leitungsperson:

Es ist Sache des Gesamtteams unter der Führung der Leitung, den Rahmen professionellen Handelns festzulegen.

- Im proaktiven und offensiven Diskurs (vgl. oben) werden Qualitätskriterien im Umgang mit heiklen Situationen oder Risikosituationen aktiv geklärt und damit Fehlinterpretationen minimiert. Um Stigmatisierungen aufzulösen und vorzubeugen, gelten für alle unabhängig des Geschlechts dieselben Qualitätskriterien. Nicht die Angst vor einem Verdacht ist handlungsleitend, sondern die Fachlichkeit (z.B. Rollenklarheit). Dabei sollen Grenzen nicht verwischt («Das macht jede*r anders»), sondern geklärt werden («So konkretisieren wir den professionellen Umgang damit»)

- Damit ist im Umgang mit einem Generalverdacht die Betreuungsperson nicht auf sich alleine gestellt und muss nicht – aus der Defensive heraus – beweisen, dass der Generalverdacht ungerechtfertigt ist, sondern es ist Sache des Gesamtteams unter der Führung der Leitung, den Rahmen professionellen Handelns festzulegen.

- Wenn sich Betreuende rollenunklar, unabgesprochen, intransparent und unsorgfältig in Risikosituationen begeben und verhalten, müssen sie mit einem Feedback des Teams oder einer Korrektur durch die Leitung rechnen und sich dem fachlichen Diskurs stellen.

- Die einzelne Betreuungsperson selbst ist im Umgang mit einem Generalverdacht gefordert, nicht die Faust im Sack zu machen und in die Defensive zu gehen. Sie sollte aktiv eine Klärung einfordern, sobald eigene Ängste vor einem Generalverdacht aufkommen: «Ich möchte geklärt haben, wie ich mich kompetent verhalte».

Der vage «Verdacht»

«Ein Kind/ein*e Jugendliche*r/ein*e Klient*in zeigt nonverbale Signale.»
– «Ein Kind/ein*e Jugendliche*r/ein*e Klient*in macht unklare Andeutungen.»

Bei einem vagen Verdacht kommen zusätzlich zu den Irritationen bzw. vagen Vermutungen Signale oder Andeutungen möglicher Opfer dazu. Ein vager Verdacht basiert – in der Logik der obengenannten Kategorisierung – also zusätzlich auf Beobachtungen des Verhaltens des Kindes bzw. der Klient*innen oder auf Andeutungen im Alltag, welche irritieren. Ein Kind kann Auffälligkeiten zeigen, welche auf sexuelle Ausbeutung hinweisen. Beispiele dafür sind: «Ein Kind zeigt ein ausgesprochen sexualisiertes Verhalten und ahmt Erwachsenensexualität nach» oder «Ein*e Jugendliche*r zeigt psychische Signale einer Traumatisierung». Es gibt dabei keine eindeutigen Signale, welche auf sexuelle Ausbeutung hinweisen, die Symptome sind sehr unterschiedlich und unspezifisch. Ein vager Verdacht entsteht auch, wenn ein*e Klient*in irritierende Andeutungen macht, wie: «Die Betreuerin hat Mundgeruch und kommt mir im Bett immer zu nahe damit», oder «Der Betreuer könnte vom Alter her mein Vater sein, ist aber mein Freund». Bei einem vagen Verdacht fehlen jedoch im Gegensatz zum begründeten Verdacht Aussagen der möglichen Opfer bezüglich Straftaten. Ohne klare Aussage kein Fall?

Zur Beziehungsarbeit gehören Gesprächsangebote mit offenen Fragen zur emotionalen Situation.

Sorgfältige Bearbeitung und offene Gesprächsangebote

Signale und Andeutungen der möglichen Opfer sind in jedem Fall ernst zu nehmen, bis sie sich auflösen oder eingeordnet werden können. Dies braucht Zeit, Geduld und eine enge Begleitung der möglichen Betroffenen. Nur bedachte und sorgfältige Schritte führen zur Klärung.

- Es gilt, sexuelle Ausbeutung als mögliche Hypothese offen mitzudenken und weder wegzuschauen noch mit Tunnelblick darauf zu fokussieren.

- Beobachtungen von Signalen werden am besten von einer Person (Fallführung) zusammengetragen. Fragmentiertes Wissen dient nicht der Klärung.

- Für alle konkreten Schritte ist professionelle Hilfe durch erfahrene Fachstellen unabdingbar. Diese reflektieren gemeinsam mit der Fallführung die beobachteten Signale und legen die Schritte fest. Diese reichen vom Schaffen einer guten Vertrauensbasis über Beobachtungen im Alltag bis hin zu möglichen Gesprächsangeboten.

- Die Gesprächsführung bei einem vagen Verdacht ist eine Gratwanderung. Durch eine sorgfältige Gesprächsvorbereitung mit Fachpersonen kann verhindert werden, dass z.B. mit vorschnellen, voreingenommenen und geschlossenen Suggestivfragen (z.B. «Hat man dich unangenehm berührt?», «Hat man dir verboten, darüber zu reden?») spätere Klärungschancen im Keim erstickt werden. Aussagen, die unter Suggestion zustande kommen, sind im Rahmen einer möglichen späteren Strafverfolgung nicht mehr verwertbar und vermindern die Glaubhaftigkeit der Opfer – auch wenn diese die Wahrheit sagen.

- Zur pädagogischen Beziehungsarbeit gehört eine Gesprächsführung mit offenen Fragen zur emotionalen Situation: «Ich beobachte, dass du dich immer mehr zurückziehst. Das hat bestimmt gute Gründe. Möchtest du mit mir darüber reden?», «Ich sehe, du bist traurig. Wie kann ich an deiner Seite sein und dir Mut machen?», «Mir ist aufgefallen, dass du wütend bist. Möchtest du mit mir darüber reden?». Die Fragen müssen unbedingt offen formuliert sowie auf die Betroffenen, deren Verhalten und emotionale Situation und nicht auf das Verhalten möglicher Täter*innen bezogen sein.

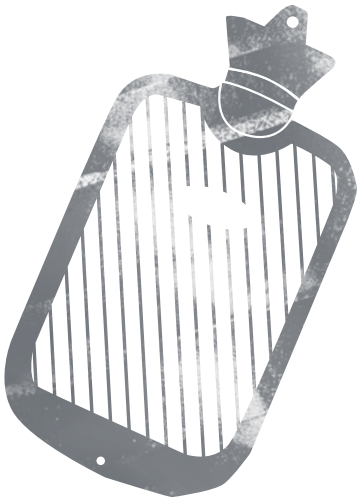

Eine tragende Beziehung stärkt die Resilienz der Betroffenen.

Pädagogische Handlungsmöglichkeiten

Nicht immer führen Gesprächsangebote zu konkreten Anknüpfungspunkten für weitere Schritte. Manchmal bleibt die Situation diffus. In einem solchen Fall ist es wichtig, sich nicht in das Problem zu verbeissen, sondern den Fokus breiter auszuweiten – unabhängig vom Stand der Klärung:

- Betreuungspersonen können in der stärkenden Arbeit mit Klient*innen aktiv sein und an ihre Ressourcen anknüpfen. Betroffene werden zwar damit die sexuelle Ausbeutung nicht von sich aus beenden können, dazu ist das Machtgefälle zu gross. Eine tragende Beziehung sowie jeder einzelne Moment der Normalität, Lebensfreude und Sicherheit stärken die Resilienz der Betroffenen.

- Mit den Instrumenten der Traumapädagogik können zudem – durchaus auch ohne (!) die explizite Diagnose eines Traumas – Wege gefunden werden, die möglicherweise destruktiven Verhaltensweisen (z.B. sexualisiertes Verhalten) der Betroffenen im Hier und Jetzt aufzufangen. Mit der traumapädagogischen Fallreflexion eröffnen sich pädagogische Handlungsspielräume im Alltag, auch wenn die genaue Ursache der Signale nicht bekannt ist.

Der begründete Verdacht

«Ein Kind/ein*e Klient*in erzählt von sexueller Ausbeutung und damit von Straftaten.» – «Ich habe eine Straftat oder gar ein Offizialdelikt gesehen!»

Wenn Klient*innen direkte Aussagen über eine Straftat machen, handelt es sich um einen begründeten Verdacht und damit um einen «Fall», welcher im Krisenmanagement bearbeitet werden muss. Beispiele eines begründeten Verdachtes mit Aussagen können z.B. sein: «Betreuer*in XY wollte mir an den Busen fassen und hat mir ihre Zunge in den Mund gesteckt!», «Der Penis von Betreuer*in XY ist ganz gross geworden». Aufgrund solcher Aussagen über sexuelle Ausbeutung besteht ein begründeter Verdacht auf eine Straftat bzw. auf ein Offizialdelikt – das Wohl der Kinder/Klient*innen ist gefährdet. Bei solchen Aussagen braucht es keine weiteren Erläuterungen der Betroffenen – ein genau protokollierter Satz reicht für weitere Schritte aus. Institutionen müssen für diesen Fall Abläufe und Gremien festgelegt haben, damit sie wissen, wer die Fallführung (→ Leitung und Krisenstab) übernimmt. Unter dem Motto «Preparedness für die Krise» wird dieses Vorgehen am besten vorgängig im Rahmen der Schutzkonzepte festgelegt. Aufgrund der eigenen Befangenheit der Institution gegenüber ihren angeschuldigten Mitarbeitenden ist eine Aussensicht zwingend. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen sollte weder in den Händen der Betreuenden noch in den Händen der Institution alleine liegen. Dies gilt auch im Falle einer möglichen «Falschanschuldigung». Die Straftat der sexuellen Ausbeutung ist ein Vieraugendelikt – Zeug*innen gibt es selten. Trotzdem seien hier noch weitere Formen des begründeten Verdachts erwähnt, wie z.B. «Ich habe auf dem Computer von Arbeitskolleg*in XY kinderpornografisches Material gesehen» oder «Ich habe gesehen, wie sich Mitarbeiter*in XY im Schlafraum vor den Kindern entblösst hat».

Unter dem Motto «Preparedness für die Krise» wird das Vorgehen am besten vorgängig im Rahmen der Schutzkonzepte festgelegt.

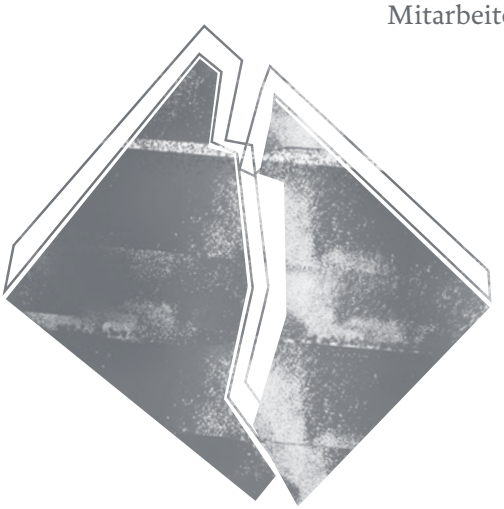

Loyalitätskonflikte – aber klare Meldepflichten

Vorgesetzte und Mitarbeitende haben gegenüber beschuldigten Betreuungspersonen oft starke Loyalitätskonflikte («Was ist, wenn die Aussage gar nicht stimmt?», «Was, wenn die betroffene Person lügt?», «Das ist ein Missverständnis, welches sich mit der beschuldigten Person klären lässt!»), Identifikationen («So eine Falschanschuldigung könnte auch mir passieren!»), Sympathien oder Antipathien, Verbundenheiten und oft sogar blinde Flecken («Das wäre mir als Fachperson aufgefallen!»). Diese inneren Konflikte erschweren eine neutrale Meldung der Aussage. Diese innere Zerrissenheit und Blockaden lassen sich mit einem klaren Interventionsverfahren auflösen:

- Mitarbeitende haben bei begründetem Verdacht gar keine Handlungsalternativen: Die Meldung an die festgelegten Gremien bzw. internen Fallführungen ist aufgrund ihrer Funktion ein Muss. Ihre Funktion beschränkt sich auf das genaue Protokollieren und Weiterleiten der Aussagen. Weder die Konfrontation der beschuldigten Person, noch die Beurteilung, noch die Klärung liegen in ihrer Funktion. Dies schränkt zwar den Handlungsspielraum ein, fokussiert aber gleichzeitig auf die klare Handlungspflicht und ist – auf den zweiten Blick – für das Team im wahrsten Sinne des Wortes entlastend.

- Dabei ist nicht Mitarbeiter*in XY als Mensch mit ihren eigenen Gedanken und Emotionen gefragt, sondern Mitarbeiter*in XY in ihrer klaren Funktion und Handlungspflicht, der Meldung. Alle unkoordinierten Schritte sind kontraproduktiv – auch wenn die persönlichen Handlungsimpulse eine andere Sprache sprechen.

- Involvierte Mitarbeitende haben darüber hinaus ein Anrecht auf ein persönliches Coaching. Wie kann ich mit der Rolle klarkommen, etwas zu wissen und doch nicht alles zu wissen? Wie ertrage ich den Widerspruch zwischen meinem eigenen Anspruch auf Transparenz und der Pflicht, schweigen zu müssen? Wie halte ich meine innere Zerrissenheit bei einer Begegnung mit der beschuldigten Person aus? Wie bewältige ich meine eigenen Schuldgefühle? Ein unabhängiges, persönliches Coaching hilft – alleine ist dieser emotionale Druck oft nicht zu meistern.

Mitarbeitende haben bei begründetem Verdacht gar keine Handlungsalternativen: Die Meldung an die festgelegten Gremien bzw. internen Fallführungen ist aufgrund ihrer Funktion ein Muss.

Strafanzeige? Tatverdacht aus dem Blickwinkel des Strafrechts

Die interne Fallführung – vernetzt mit den Beratungsstellen der Krisenintervention und Opferberatung – prüft bei begründetem Verdacht sorgfältig den Entscheid für eine Strafanzeige. Bei einem begründeten Verdacht (Aussagen oder Zeug*innen) besteht meist ein ausreichender Anfangsverdacht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Eine Begleitung durch Fachstellen aller Involvierten (Institution, Opfer, Beschuldigte*r) ist notwendig, da das Strafverfahren belastend und die Kommunikation rund um den Fall anspruchsvoll ist. Wenn sich der Anfangsverdacht zu einem hinreichenden Verdacht verdichtet, macht die Staatsanwaltschaft eine Anklage vor Gericht. Dabei gilt der Grundsatz «In dubio pro duriore», d. h. im Zweifelsfall für eine Anklage. Ein dringender Tatverdacht löst sogar einen Haftbefehl bzw. die Untersuchungshaft aus. Erst die richterliche Überzeugung führt zu einem bestätigten Verdacht – erst das Gericht hat Urteilsmacht. Für die richterliche Überzeugung

gilt «In dubio pro reo» – im Zweifelsfall für die*den Angeklagte*n. Bei Fällen von sexueller Ausbeutung kommt es nur gerade bei rund 10 % der Strafanzeigen auch zu einem bestätigten Urteil. Die restlichen 90 % – und dies ist wichtig – sind nicht alles «Falschanschuldigungen». Darunter fallen jene Fälle, deren Anfangsverdacht aufgrund fehlender Fakten oder Aussagen vor Gericht keinen Erfolg haben, die eine Einstellung des Verfahrens aufgrund fehlender hinreichender Indizien zur Folge haben. Ebenfalls in den 90 % enthalten sind die entlastenden Urteile aufgrund von sich widersprechenden Aussagen, dem Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Opfers oder anderem. Nicht immer kann die Rechtsprechung auch Gerechtigkeit sprechen. Das ist für jene Opfer, die selbst wissen, was sie erlebt haben, kaum zu ertragen.

Begleitung durch Fachstellen aller Involvierten ist notwendig, da das Strafverfahren belastend und die Kommunikation rund um den Fall anspruchsvoll ist.

Überlagerte, emotionale Phänomene

Mit dem Thema der sexuellen Ausbeutung sind unmittelbar und immer emotionale Phänomene verbunden, welche die Einordnung und die damit verbundenen sorgfältigen Handlungsschritte erschweren. Institutionen sind bei Verdachtsmomenten mit vier Phänomenen und Dynamiken, welche den Komplexitätsgrad erhöhen, konfrontiert:

Das Tabu

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein Tabu – im ursprünglichsten Sinne des Wortes. Sie ist auf elementarste Weise im Rahmen einer gesellschaftlichen Übereinkunft streng verboten – aus gutem und richtigem Grund! Gesellschaftliche Tabus haben einen schützenden Aspekt: Sie sind nicht verhandelbar oder unantastbar und sie schützen ein Thema oder einen grundlegenden Wert vor gesellschaftlicher Anfechtung und Verwässerung. Die Kehrseite: Über Tabus spricht man nicht, dem Diskurs wird kein Platz gewährt. Tabubrüche werden gedanklich ausgeklammert und sind unvorstellbar. Tabus bedeuten damit nicht nur Schutz, sondern auch Abwehr. Daraus ergeben sich blinde Flecken – was nicht sein darf, ist nicht. Im Tabubereich entsteht Scham und Tabus unterliegen einem Schweigegebot. Tabubrüche lassen sich auch leicht mit einem Geheimhaltungsdruck verbinden. Daraus ergeben sich die fehlenden Worte des Opfers und des Umfelds. Auch für den Verdacht auf Tabubruch gibt es kaum eine geübte Sprache, kein geschultes Gehör und keinen gewohnten Ort. Tabus als Schutz aufrechtzuerhalten und das «Tabuthema» trotzdem zu enttabuisieren ist keine einfache gesellschaftliche Gratwanderung.

Die Dramadynamik

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen ist ein Drama. Die Konfrontation mit dem Verdacht auf dieses Drama ruft damit auf der emotionalen Ebene automatisch eine Dramadynamik hervor – das liegt in der Natur der Sache. Es gibt darin Opfer, Täter*innen und Retter*innen. Die emotionale «Verführung zum Retten» ist menschlich und mobilisiert Kräfte. Werden diese jedoch handlungsleitend, d. h. werden darin begründete Handlungsimpulse unbedacht umgesetzt, verschieben sich oft die Rollen im Dramadreieck, verkehren sich in ihr Gegenteil und werden kontraproduktiv. Es wäre wichtig, mit viel Selbstreflexion zunächst aus dieser Dramadynamik und Rolle der Retter*in auszusteigen, sich auf obige Handlungsmöglichkeiten und -pflichten zu beschränken und damit Teil des ganzen «Helfer*innensystems» zu werden.

Das Eskalationspotenzial

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen stürzt viele Beteiligte in eine Krise. Die Konfrontation mit einem «Verdacht auf eine Krise» ruft damit auf der emotionalen Ebene automatisch das Risiko einer Kriseneskalation hervor, welche es neben der Bearbeitung und Klärung des Verdachts zu bewältigen gilt. Auch die Verwechslung von Risiko (→ vage Vermutung) und Krise (→ Verdacht) erschwert sorgfältige Handlungsschritte, beschleunigt die Eskalation und engt die Handlungsmöglichkeiten ein. Die Situation droht z.B. bereits bei vagen Vermutungen zu eskalieren oder die Institution wird von einer Kriseneskalation im weiteren Umfeld (z.B. Eltern, Anspruchsgruppen, Medien ...) überrollt. Institutionen brauchen für das Auffangen solcher Krisendynamiken die Begleitung von Profis, um ihre Entscheide der Krisendynamik anzupassen und aus der Perspektive der «Krise» kompetent zu handeln. Der Verdacht auf sexuelle Ausbeutung ist immer mit einer Eskalationsgefahr verbunden, welche die Beteiligten zusätzlich traumatisieren kann.

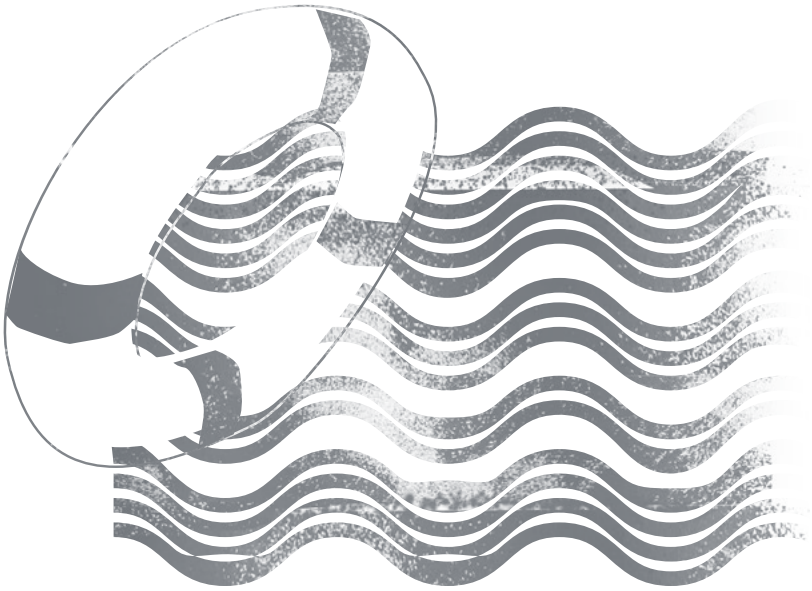

Die Übertragungsphänomene

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen tangiert Integritätsfragen, geht damit an die Substanz und ruft eigene Schutzmechanismen hervor. Alle Menschen werden in der Auseinandersetzung mit sexueller Ausbeutung auf ihre Emotionen und verwurzelten Bilder zurückgeworfen. Ein Verdacht auf sexuelle Ausbeutung ist existenziell und wird mit eigenen Erfahrungen, Urteilen und Erlebnissen verknüpft – auch mit jenen, die unbewusst schlummern. Ein solcher Verdacht ruft damit Projektionen hervor, welche Schritte zur Klärung überlagern. Übertragungsphänomene haben immer einen guten Grund, sind jedoch nicht nur in der aktuellen Situation begründet. Alleine schon diese Erkenntnis ist schon ein Teil der Lösung. Es gilt, sich bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung nie als Einzelkämpfer*in zu verrennen. Einzelkämpfer*innen werden der Situation – und nicht zuletzt dem Opfer und auch sich selbst – nicht gerecht.

Nicht 100 % Sicherheit, aber 100 % Professionalität.

Fazit

Der Umgang mit Vermutung und Verdacht ist eine äusserst herausfordernde Angelegenheit. Betreuungspersonen brauchen in allen Kategorien fundiertes Knowhow.

- Limita schult Teams im Bereich der «vagen Vermutung» und baut mit ihnen im Rahmen der Schutzmassnahmen an einem sorgfältigen Risikomanagement. Die unbelastete Auseinandersetzung schafft Sicherheit. Zudem begleitet Limita Institutionen in ihrer Preparedness für die Krise.

- Weitere Sicherheit gibt der Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen und das Lernen an konkreten, abgeschlossenen Beispielen von Verdachtsmomenten. Institutionsübergreifende Gefässe der Fallreflexion und Aufarbeitung sind zu etablieren, damit Erfahrungswerte gebündelt werden können.

- Sicherheit bietet das Netz von Beratungsstellen der Prävention und Intervention, welche die Komplexität der Verdachtsmomente kennen und genau wissen, wo ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten liegen. Sie triagieren gegenseitig in Richtung Krisen- oder Risikomanagement.

- Die gewichtige Aufgabe im Umgang mit Verdachtsmomenten kann jedoch nicht delegiert werden. «Die heisse Kartoffel» geht unweigerlich zurück an Schlüsselpersonen vor Ort, welche Vermutungen und Verdachtsmomente wahrnehmen, unterscheiden und im Rahmen ihres Risiko- oder Krisenmanagements kompetent handeln müssen.

LITERATUR

Der Paritätische Gesamtverband
Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, Berlin, 2015
Arbeitshilfe. Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Berlin, 2010

Corina Elmer & Katrin Maurer, Fachstelle Limita (2011)
Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln
Handbuch zur institutionellen Prävention sexueller Ausbeutung

Ursula Enders (2012)
Grenzen achten. Kiepenheuer und Witsch Verlag

Erzbistum Berlin (2015)
Arbeitshilfe. Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Berlin

Barbara Kavemann, Sibylle Rothkegel, Bianca Nagel (2015)
Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch MitarbeiterInnen in Institutionen, Berlin

Monika Pientka (2015)
Kriminalwissenschaften I. Beck Verlag

Ulf Steinert
Die Verdachtsstufen.
http://www.gletschertraum.de/Lehrmaterialien/033Verdachtsstufen.pdf

Rainer Wanjelik (2012)
In: Professionalität kennt kein Geschlecht. Zentrum Bildung der EKHN. Fachbereich Kindertagesstätten. Projektstelle «Mehr Männer in Kitas», Frankfurt

IMPRESSUM

Redaktion
Karin Iten, Fachstellenleiterin Limita

Layout und Illustrationen
Büro4 AG für Gestaltung + Kommunikation, Zürich

Limita
Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung
Bertastrasse 35
8003 Zürich
044 450 85 20
www.limita-zh.ch

PC 80-30524-6